

Buchbesprechung

Verteidigung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren – Eine Einführung

Von Harald Lemke-Küch

Luchterhand Verlag; Neuwied, Krifteln,
2001, 252 S, € 34,90

Seit dem 11. März 1997 gibt es auch im Strafrecht die Zusatzqualifikation „Fachanwalt im Strafrecht“. In den letzten Jahren sind auf diesem Markt mehrere Bücher erschienen, die die notwendigen theoretischen aber auch praktischen Hintergründe für eine Verteidigung lege artis vermitteln sollen. Mit dem von *Harald Lemke-Küch*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Stolzenau, vorgelegtem Buch wendet sich erstmals ein Werk explizit an „Berufsanfänger“ und „Gelegenheitsverteidiger“.

Das Ziel, eine Einführung in die Strafverteidigung zu geben, erreicht das Buch in einer erfreulichen Art und Weise. Lemke-Küch konzentriert sich auf den 252 Seiten auf die wesentlichen Bereiche, mit denen Verteidiger, die (noch) nicht überwiegend auf dem Gebiet der Strafverteidigung tätig sind, konfrontiert werden. Gut lesbar behandelt er überblickartig sämtliche Problembereiche der Strafverteidigung. Zahlreiche standardmäßig anfallende Musterschriftsätze und Musteranträge runden die Darstellung ab.

Nach der Vorbemerkung „Grundlegende Rechte und Pflichten eines Verteidigers“ ist der folgende Teil „Verteidigung im Ermittlungsverfahren“ untergliedert in Mandatsannahme, zulässige eigene Ermittlungen des Verteidigers, Akteneinsicht, Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung, Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a StGB und Verteidigung gegen Zwangsmaßnahmen. Dabei werden in erfreulicher Weise auch berufsrechtliche Verpflichtungen aufgezeigt, so zB die nach § 15 I BO-RA erforderliche Mitteilung an einen bereits „im Mandat tätigen“ Verteidigerkollegen über die Tatsache, dass man nunmehr als (weiterer) Verteidiger beauftragt wurde. Auch die Problematik der eigenen Ermittlungen des Strafverteidigers wird behandelt.

Es folgt mit Teil B „Verteidigung des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten“ ein Kapitel zu einem Problemkreis, der eigentlich über die Tätigkeit eines Berufsanfängers und Gelegenheitsverteidigers hinausgeht, allerdings sicherlich nicht immer vermeidbar ist. Erforderlich ist hier auf Grund der Haftsituation des Mandanten eine „besondere Beistandsleistung“ (Seite 51) des Verteidigers. Aufgrund der Kürze der Darstellung werden hier jedoch durch den Autor die Leser – zum tieferen Einstieg in die Problematik – an den

erforderlichen Stellen an die „Klassiker zum Haftrecht“ verwiesen. Ein Umstand, der auf Grund der Zielsetzung des Werkes, nicht negativ zu Buche schlägt, sondern „Größe“ zeigt.

In Teil C „Strafbefehlsverfahren“ erörtert der Autor die Besonderheiten des Verfahrens nach den §§ 407 ff StPO. Schriftsatzmuster zur Einspruchseinlegung, zum Antrag auf Wiedereinsetzung nach Versäumung der Einspruchseinlegungsfrist und zur sofortigen Beschwerde gegen einen Verwerfungsbeschluss runden das Bild ab.

Die Verteidigung im „Zwischenverfahren“ wird anschließend knapp behandelt, was darin begründet sein mag, daß in den „Normalfällen“, mit denen Berufsanfängern und Gelegenheitsverteidigern konfrontiert sind, eine Verteidigung im Zwischenverfahren in der Regel seltener anfällt. Allerdings sind durch eine engagierte Verteidigung im Zwischenverfahren – ebenso wie durch eine engagierte Verteidigung im Ermittlungsverfahren – viele Strafverfahren „tot zu bekommen“.

Teil E „Vorbereitung der Hauptverhandlung“ behandelt ua ein zentrales Problem einer erfolgreichen Verteidigung, die bei jedem Verteidigungsmandat auftauchende Frage, ob sich der Mandant in der Hauptverhandlung einlassen soll, oder von seinem Recht zu Schweigen Gebrauch machen soll (Seiten 94 – 101). Hier finden sich auch Ausführungen zur sog Widerspruchslösung des BGH (Rn 211 ff). mit einem entsprechenden Muster für einen Widerspruch gegen die Verwertung eines Beweismittels (Rn 215). Anschließend wird das Selbstladungsrecht des Verteidigers skizziert. Muster eines entsprechenden Ladungsschreibens an den selbstgeladenen Zeugen und eines Ladungsauftrages an den Gerichtsvollzieher werden dargestellt. Wünschenswert wären an dieser Stelle jedoch „praktische Tipps“ gewesen, in denen die Umsetzung des Selbstladungsrechts nach den §§ 220, 38 StPO für die Praxis, dem Leser dargeboten wird (Stichwort: welcher Gerichtsvollzieher ist zuständig; reicht es aus, dass der Gerichtsvollzieher am Sitzungssaal dem vom Verteidiger mitgebrachten Zeugen die Ladung zustellt usw).

Anschließend wird die Pflichtverteidigung mit entsprechenden Musteranträgen dargestellt. Unter Teil E V. „Vorbereitung von Rügen und Anträgen“ (Rn 243 – 252) werden Anträge hinsichtlich der (Un-)Zuständigkeit des Gerichtes, der Besetzungsrüge nach den §§ 222 a f StPO und ein Antrag wegen Nichteinhaltung der Ladungsfristen (§§ 217, 218 StPO) angeboten. Ausführungen zu (Vor-)gerichtlichen Absprachen (Rn 253 – 260) und zum Thema „Konflikten zwischen Verfahrensbeteiligten“ – erörtert werden in diesem Teil die Möglichkeit der Richter- und Sachverständigenablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit – (Rn 261 – 276) runden die Ausführungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung ab.

Die Darstellung in Teil F „Durchführung der Hauptverhandlung“ orientiert sich streng nach dem Ablauf der Hauptverhandlung. Besonders gelungen sind die Passagen zur Beweisaufnahme. Hier wird dem Leser ein kompakter Überblick über das Beweisantragsrecht vermittelt (Rn 294 – 343). Leider wird das Erklärungsrecht nach § 257 II StPO lediglich im Zusammenhang mit der Vernehmung des Angeklagten zur Sache (Rn 293) erörtert und nicht nochmals beim Kapitel „Zeugenvernehmung; Vorhalte und Fragen“.

Einen ersten – gelungenen – Überblick verschafft der weitere Teil G „Rechtsmittel“ (Seiten 177 – 193) über die Verteidigung in Berufung und Revision. Das Revisionsrecht kann hier selbstredend nicht erschöpfend erörtert werden.

===== Seite VI =====

Im abschließenden Teil H (Seiten 195 – 224) werden die „verfahrensrechtlichen Besonderheiten der Verteidigung im Ordnungswidrigkeitenverfahren“ anschaulich und mit zahlreichen Musterschriftsätzen abgehandelt.

Insgesamt ist der *Lemke-Küch* eine fundierte und praxisorientierte Einführung in die Strafverteidigung – gerade für Berufsanfänger und Gelegenheitsverteidiger. Entsprechend der Zielrichtung erfüllt das Werk die Anforderungen voll, insbesondere deswegen, da an den entscheidenden Stellen Hinweise zur Vertiefung und zu Spezialproblemen gegeben werden. Das Werk ist nicht nur bestens als Einstieg für die genannte Zielgruppe geeignet, sondern verschafft auch Studenten und Rechtsreferendaren einen guten Einstieg „in die Praxis der Strafverteidigung“.

Dr. Jan Bockemühl, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Regensburg